STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 50 Änderungsplan Nr. 9
(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET Herberichstraße / Stumpfweg

GEMARKUNG: Neuendorf
FLUR: 16
MASSTAB 1 : 500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, 6.10.1998

PLANUNGSAMT — Ltd. Baudirektor

VERMESSUNGSAMT — Obervermessungsrat

Beigeordneter

Der Stadtrat/Bau- und Grünflächenausschuß hat in seiner Sitzung am 6.10.1998 den Entwurf des Planes mit seiner Begründung beschlossen. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 22.10.1998 bis 23.11.1998 ausgelegen.

Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Über die vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat am 18.3.1999 beschlossen.

Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, 19.3.1999

Wolfgang Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am 18.3.1999 als Satzung beschlossen worden.

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, 19.3.1999

Wolfgang Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Gem. Beschluß vom und die Genehmigung erteilt (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB).

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

Koblenz,

Der Satzungsbeschluß wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.

~~Die Erteilung der Genehmigung oder~~ Der Satzungsbeschluß wird nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt:

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, 16.4.1999

Wolfgang Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 19.4.1999 erfolgt.

Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
In Vertretung:

Koblenz, 19.4.1999

Stadtamtmann

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - , § 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

1.1 Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) — W
1.1.1 Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) — WS
1.1.2 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) — WR
1.1.3 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) — WA
1.1.4 Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) — WB
1.2 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) — M
1.2.1 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) — MD
1.2.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO) — MI
1.2.3 Kerngebiete (§ 7 BauNVO) — MK
1.3 Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) — G
1.3.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) — GE
1.3.2 Industriegebiete (§ 9 BauNVO) — GI
1.4 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) — S
1.4.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) — SO WOCH
z.B.: Wochenendhausgebiete
1.4.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) — SO
z.B.: Einkaufszentrum
1.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) — z.B. WE

Die Baulichen Anlagen müssen in Art und Maß der baulichen Nutzung der Umgebung entsprechen, soweit nicht festgesetzt wird, daß sie ausnahmsweise zulässig sind oder nicht zulässig sind oder nicht zulässig sind oder nicht